

## Versteuerung von Betriebseinnahmen bei pauschaler Betriebsausgabenermittlung in der direkten Förderung

Forstbetriebe unter 50 ha Waldfläche haben die Möglichkeit den Gewinn durch Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (Einnahme-Überschussrechnung-EÜR) herzuleiten. Dabei können Betriebsausgaben gemäß § 51 EStDV pauschal mit 55 % der Holzerlöse angesetzt werden. Die Ausgaben für die Dienstleistung fallen unter diese pauschal ermittelten Betriebsausgaben. Die Förderung zählt dagegen zu den Betriebseinnahmen und ist daher zu versteuern. Die bundesgesetzliche Vorschrift des § 51 EStDV wurde an die länderspezifischen Förderangebote nicht angepasst.

Das Prinzip der Pauschalermittlung unterscheidet nicht hinsichtlich der Herkunft der Einnahmen. Bei 119,00 Euro Betriebsausgaben für ein Dienstleistungsunternehmen, betragen die Betriebseinnahmen aus der direkten Förderung 95,20 Euro bei einem Fördersatz von 80 %. Die Fördergelder aus der direkten Förderung zählen ertragsteuerlich zu den Betriebseinnahmen, weil es sich um Zuschüsse und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln handelt. Da sich die Betriebsausgabenpauschale allein nach den Einnahmen aus der Verwertung des Holzes (s. § 51 EStDV) richtet, sind "Nebeneinnahmen" aus der direkten Förderung bei der Wahl der pauschalen Betriebsausgabenermittlung voll gewinnwirksam.

Die Dienstleisterrechnung macht dabei nur einen Teil der Betriebsausgaben aus und die Steuer darauf wiederum nur einen Bruchteil dessen. Wie sich dies konkret darstellt, zeigt das folgende Beispiel:

### Beispiel:



Die Mehrbelastung von 42,84 Euro entsteht nur in Jahren mit Holzerlösen bei gleichzeitiger Wahl der Pauschalermethode. Für Betriebe über 50 ha, für freiwillig bilanzierende Betriebe, bei Verzicht auf die Pauschalierung und in Jahren ohne Holzerlöse kommt es hingegen zu keinerlei Unterschieden.